

Verordnung der Stadt Löbnitz über den Verkauf bestimmter Waren an Sonn- und Feiertagen

Aufgrund § 7 Abs. 5 des Sächsischen Gesetzes über die Ladenöffnungszeiten (Sächsisches Ladenöffnungsgesetz- SächsLadÖffG) vom 16. März 2007 (SächsGVBl. Nr. 4 vom 31. März 2007, S.42ff.) hat der Stadtrat der Stadt Löbnitz in seiner Sitzung vom 6.2.2008 folgende Verordnung beschlossen:

§ 1

Öffnungszeiten von Verkaufsstellen nach §7 Absatz 1 SächsLadÖffG

- (1) An Sonn –und Feiertagen dürfen Verkaufsstellen, die eine oder mehrere der nachfolgend genannten Waren ausschließlich oder in erheblichen Umfang führen, abweichend von § 3 Abs. 2 SächsLadÖffG zum Verkauf von Zeitungen und Zeitschriften, Blumen , Bäcker- und Konditoreiwaren, frischer Milch und Milcherzeugnissen, in der Zeit von 8-14 Uhr geöffnet sein.
- (2) Verkaufsstellen nach Abs.1 müssen gemäß § 7 Abs.5 Satz 3 SächsLadÖffG am Neujahrstag, Karfreitag, Ostersonntag, Ostermontag, dem 1. Mai, Christi Himmelfahrt, am Pfingstsonntag, Pfingstmontag, Tag der Deutschen Einheit, Reformationstag, Buß- und Betttag, Volkstrauertag, Totensonntag sowie am 1. und 2. Weihnachtsfeiertag geschlossen bleiben.

§ 2

Öffnungszeiten von Verkaufsstellen nach § 7 Abs. 2 SächsLadÖffG

An Sonn- und Feiertagen dürfen Verkaufsstellen der Stadt Löbnitz als Ausflugsort mit besonderem Besucheraufkommen im Sinne der Verordnung der Sächsischen Staatsregierung über die Ladenschlusszeiten in Kur-, Erholungs-, Ausflugs- und Wallfahrtsorten sowie auf bestimmten Flughäfen und Bahnhöfen (Ladenschlussverordnung - LSchlVO) vom 20. April 2006 zum Verkauf von Reisebedarf, Sportartikeln, Badegegenständen, Devotionalien sowie Waren, die für die Stadt Löbnitz kennzeichnend sind, von 10-18 Uhr geöffnet sein.

§ 3

Öffnungszeiten von Verkaufsstellen nach § 7 Abs. 4 SächsLadÖffG

Fällt der 24. Dezember auf einen Sonntag, dürfen in der Stadt Löbnitz alle Verkaufsstellen für die Abgabe von Weihnachtsbäumen, Verkaufsstellen, die überwiegend Lebens- und Genussmittel anbieten und Verkaufsstellen nach §1 Abs.1 in der Zeit von 9-12 Uhr geöffnet sein.

§ 4
In-Kraft-Treten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Lößnitz, den 07.02.2008

Gotthard Troll
Bürgermeister

(Siegel)